Verein für regenerative Land- und Ernährungswirtschaft

Statuten

Verein „Agricultura Regeneratio“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Agricultura Regeneratio“ -Verein für regenerative Land- und Ernährungswirtschaft, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich einen gemeinnützigen und ideellen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein dient dem öffentlichen Interesse.

Der Zweck liegt in der Förderung der Forschung, Bildung und des Bewusstseins für eine nachhaltige und zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft (Regenerative Land- und Ernährungswirtschaft, RLE) zum Nutzen der Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf Bodengesundheit, Biodiversität und Klimaschutz.
Zur Erreichung dieses ausschliesslich gemeinnützigen Zwecks übernimmt der Verein folgende nicht-kommerzielle Funktionen und Aufgaben:

- Wissenstransfer und Bildung: Ausschliessliche Verbreitung von Wissen und Informationen zur RLE sowie die Organisation von nicht-gewinnorientierten Vorträgen, Tagungen, Seminaren und Anlässen.
- Projektförderung: Förderung von Projekten mit innovativem und ausschliesslich gemeinnützigem Charakter.
- Dachverband und Vernetzung: Er fungiert als Dachverband und Vernetzungsplattform für Organisationen und Akteure der ganzen Wertschöpfungskette, die sich ideell und ohne eigene kommerzielle Absicht für die RLE einsetzen und diese fördern.

Der Verein verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Einnahmen dürfen ausschliesslich und unwiderruflich zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des ausschliesslich gemeinnützigen Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Projektbeiträgen, die unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden.
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder: alle Personen, die sich für das Thema interessieren
2. Landwirtschaft: Betriebsleiter/innen der landwirtschaftlichen Produktion, welche ihren Betrieb gemäss den Grundgedanken der regenerativen Landwirtschaft führen, oder dies zu tun beabsichtigen.
3. Nonprofit-Organisationen wie Vereine und Stiftungen, die sich für die RLE engagieren oder daran interessiert sind.
4. Firmen aus der Wertschöpfungskette vom Feld bis auf den Teller, die sich für die RLE einsetzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i) Änderung der Statuten
j) Rekursentscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern.
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung

des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen. Es dürfen höchstens je 3 Mitglieder pro Mitgliedschaftskategorie im Vorstand vertreten sein. Das Präsidium muss aus den Reihen der Einzelmitglieder besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist 3-mal möglich. Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit ist mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er definiert die minimalen Anforderungen für regenerative Landwirtschaft. Er ist für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge zuständig. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Dienstleister gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, sowie eine Geschäftsstelle einsetzen oder im Mandat beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 4 Mal pro Jahr. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung oder Telefon-/Onlinebesprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand erstellt dazu ein Spesenreglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Rechnung durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist 3-mal möglich.

11. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Geschäftsstelle kann im Mandat geführt werden. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

Kommentar: Die Mitgliederdaten könnten von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Die Mitgliederdaten können auf der Website und im Newsletter veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Kommentar: Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als ¾ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Aarau, 21.11.2019

Präsident/in:	Protokollführer/in:
	
Daniel Bärtschi	Martin Frei